

S a t z u n g
des Förderkreises Schweriner Dom e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen "Förderkreis Schweriner Dom e.V.". Der Sitz des Vereins ist Schwerin. Er ist ins Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der baulichen Erhaltung des Schweriner Domes.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Ordentliche Mitgliedschaft)

Mitglied kann jede natürliche Person wie auch jede juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahres und braucht nicht begründet zu werden. Die Kündigung muß spätestens durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis zum 1. Oktober erfolgen.

§ 6 (Außerordentliche Mitgliedschaft)

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine Schenkung an den Verein erworben, deren Mindestbetrag die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Annahme der Schenkung muß durch den Vorstand schriftlich bestätigt werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, sie gewährt jedoch kein Stimmrecht. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet jeweils nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren.

§ 7 (Beitragsleistungen)

Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mindestbeitrag stets bis zum ersten Februar eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Die Mitglieder können höhere Jahresbeiträge als den Mindestsatz zahlen.

§ 8 (Organe)

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) das Kuratorium

§ 9 (Mitgliederversammlung)

a) Es findet jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Auf Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder oder nach entsprechendem Beschluß des Vorstandes muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, vom Vorsitzenden einzuberufen.

b) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, einen Kassenwart und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

c) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die vorgesehenen Aktivitäten des laufenden Jahres zu erstatten sowie die Jahresrechnung vorzulegen.

d) Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresrechnung abzugeben.

e) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr zu beschließen.

f) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 ordentlichen Mitgliedern.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind: Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitgliedsbeiträge, Kollekten und Spenden gemäß § 3 (Zweck).

Ein Vertreter des Vorstandes kann an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 (Kuratorium)

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand. Es besteht aus mindestens 5 Personen. Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Es ist berechtigt, die Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen und an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 (Satzungsänderungen)

a) Änderungen der Satzung, mit Ausnahme des § 3 (Zweck), können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Die Änderung des § 3 (Zweck) bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.

c) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich wie für Satzungsänderungen gemäß § 12 b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind etwaig vorhandene Vermögenswerte der Dongemeinde Schwerin zweckgebunden für kirchliches Bauen zu überlassen.

beschlossen am 30.11.1992